

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 27.

Neustrelitz, den 1. November 1925.

1925. Nr. 6.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages, betreffend: 74. Besoldung der Geistlichen. 75. Besoldung der Organisten und Küster. 76. Desgleichen im Lande Rügenburg. 77. Jugendpflegerin. 78. Jugendpfleger. 79. Geistlicher für Volksmission. 80. Landeskirchensteuer. 81. Höhe der Landeskirchensteuer. 82. Gnadenjahr im Falle des Todes des Pastors nach verfügter Emeritierung. 83. Versetzung eines Pastors. 84. Leichenhallen. 85. Finanzausschuß.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrats, betreffend: 174. Neustrelitzer Pfarrverhältnisse. 175. „Hauptpastor“. 176. Landeskirchenkollekte für den Meckl. Herbergsverband.
- III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalmeldungen.

I. Abteilung:

(74.) Gesetz zur zweiten Änderung des Gesetzes vom 10. November 1922 über die Besoldung der evangelisch-lutherischen Geistlichen und kirchlichen Verwaltungsbeamten in Mecklenburg-Strelitz.

Der Kirchentag hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird. Das Gesetz vom 10. November 1922 über die Besoldung der evangelisch-lutherischen Geistlichen und kirchlichen Verwaltungsbeamten in Mecklenburg-Strelitz (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 S. 51) und das Gesetz vom 15. Oktober 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 10. November 1922 über die Besoldung der evangelisch-lutherischen Geistlichen und kirchlichen Verwaltungsbeamten in Mecklenburg-Strelitz (Kirchliches Amtsblatt Nr. 16 S. 90) werden, wie folgt, geändert:

§ 5

(vergleiche Kirchliches Amtsblatt S. 90) erhält folgenden Zusatz:

Der Zuschuß bemißt sich nach den dem Oberkirchenrat zur Verfügung stehenden Mitteln. Kann der volle notwendige Zuschuß nicht gezahlt werden, so ist das Einkommen jeder Besoldungsgruppe um dem Fehlbetrage entsprechende Hundertteile zu kürzen.

§ 12

(vergleiche Kirchliches Amtsblatt S. 53) erhält folgenden Wortlaut:

Die Abgabe wird von jedem vollen Hundert des Mehreinkommens berechnet und beträgt, sobald dieses 10 v. H. des jeweiligen Dienststeinkommens übersteigt,

für die nächsten 100 Mark	20 v. H.,
für die weiteren 100 Mark	30 v. H.,
für die weiteren 100 Mark	40 v. H.,
für jede weiteren 100 Mark	50 v. H.,

Erfolgt eine Kürzung des Dienststeinkommens gemäß § 5, so beträgt die Abgabe von jedem vollen Hundert des das gekürzte Dienststeinkommen übersteigenden Mehreinkommens 50 v. H., soweit es jedoch das ungekürzte Dienststeinkommen übersteigt, den ganzen auf volle 100 Mark nach unten abzurundenden Mehrbetrag.

Druckfehlerberichtigung: auf S. 54 in § 23, muß es heißen: B. D. vom 18. Dez. 1906.

(75.) Der Kirchentag hat nachstehendes **Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 22. September 1924 über die Besoldung der Organisten und Rükster an den Kirchen früher landesherrlichen Patronats** (Kirchliches Amtsblatt Nr. 20 S. 108) beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz vom 22. September 1924 über die Besoldung der Organisten und Rükster an den Kirchen früher landesherrlichen Patronats wird, wie folgt, geändert:

In § 1 Zeile 3 sind die Worte „100 Goldmark“ durch die Worte: „200 Reichsmark“ zu ersetzen.

(76.) Der **Rageburger Propsteitag 1925** hat folgenden Beschluß gefaßt: Die Jahresentschädigung der Organisten im Lande Rageburg beträgt 300 Reichsmark und Gebühren bei Trauungen und Beerdigungen, jedoch bleibt den Kirchengemeinderäten überlassen, falls die Ortskirchenkasse nicht imstande ist, dieses Einkommen zu gewähren, eine geringere Entschädigung mit den Organisten zu vereinbaren. Die Entschädigung der Rükster wird von den einzelnen Kirchengemeinderäten festgesetzt.

Kirchentagsvorstand und Oberkirchenrat haben diesen Beschluß auf ein Jahr genehmigt.

(77.) Der Kirchentag hat ein Gehalt von 1500 Mark aus der Landeskirchensteuerkasse für eine **Jugendpflegerin im ganzen Lande** im Anschluß an den Verband für weibliche Jugendpflege in beiden Mecklenburg vom 1. Januar 1926 an bewilligt mit der Maßgabe, daß die Landesjugendpflegerin ihren Wohnsitz in Neustrelitz hat und die Leitung des Neustrelitzer Vereins übernimmt.

(78.) Der Kirchentag hat ein Gehalt von 1500 Mark aus der Landeskirchensteuerkasse für einen **Jugendpfleger im ganzen Lande** im Anschluß an den Verband für männliche Jugendpflege in beiden Mecklenburg vom 1. Januar 1926 an bewilligt mit der Maßgabe, daß der Landesjugendpfleger seinen Wohnsitz in Neustrelitz hat und die Leitung des Neustrelitzer Vereins übernimmt.

(79.) Der Kirchentag hat der **Mitanstellung eines Schweriner Geistlichen für Volksmission in beiden Mecklenburg** zugestimmt. ($\frac{1}{7}$ des Gehalts nach Gruppe X, Bürokosten 500 Mark.)

(80.) Der Kirchentag hat das nachstehende **Gesetz über die Landeskirchensteuer im Jahre 1925** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1.

Die der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Strelitz angehörenden einkommensteuerverpflichtigen Personen, die zur Vorauszahlung auf die Einkommensteuer nach Maßgabe der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1205), beziehungsweise des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 75) und des Reichseinkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 189) nicht verpflichtet sind, haben als Kirchensteuer für das Kalenderjahr 1925 eine Abgabe zu leisten.

§ 2.

Die Abgabe ist in Goldmark zu entrichten. Ihre Grundlage ist das Einkommen für das gesamte Kalenderjahr 1925, welches jeder Steuerverpflichtige nach Erfordern anzugeben hat. Sie beträgt bei Personen mit Einkommen:

1.		bis	960 Mf.	—	Mf.
2.	von mehr als	960 Mf.	„	1500 Mf.	1 Mf.
3.	„	„	1500 Mf.	„	2000 Mf. 3 Mf.
4.	„	„	2000 Mf.	„	2500 Mf. 5 Mf.
5.	„	„	2500 Mf.	„	3000 Mf. 8 Mf.
6.	„	„	3000 Mf.	„	3500 Mf. 13 Mf.
7.	„	„	3500 Mf.	„	4000 Mf. 19 Mf.
8.	„	„	4000 Mf.	„	4500 Mf. 25 Mf.
9.	„	„	4500 Mf.	„	5000 Mf. 30 Mf.
10.	„	„	5000 Mf.	„	5500 Mf. 35 Mf.
11.	„	„	5500 Mf.	„	6000 Mf. 40 Mf.
12.	für jede angefangene 1000 Mf. weitere 10 Mf.				

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

(81.) Der Kirchentag hat über **die Höhe der Landeskirchensteuer** beschlossen, daß im Jahre 1926 10%, Zuschlag zur Reichseinkommensteuer erhoben werden sollen.

(82.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz über das Gnadenjahr im Falle des Todes eines Pastors nach bereits verfügter Emeritierung** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Wenn die Emeritierung eines Pastors bereits zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügt ist, und der Pastor dann noch vor diesem Zeitpunkt stirbt, so fällt in diesem Falle das Gnadenjahr fort, jedoch erhalten die Witwe und die unmündigen eheleiblichen Kinder statt dessen ein Jahr lang die Emeritenpension des Verstorbenen. Den Unterschied zwischen dieser Emeritenpension und der Witwenpension bezw. (nach dem etwaigen Tode der Witwe) der Waisenbezüge bezahlt die Landeskirchensteuerkasse.

(83.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz über die Versetzung von Pastoren** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1.

Ein Pastor muß sich eine Versetzung von einer Pfarre auf eine andere Pfarre gefallen lassen, wenn Kirchentagsvorstand, Oberkirchenrat, Pfarrvereinsvorstand und der zuständige Propst in ihrer Mehrheit die Versetzung für geboten halten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(84.) Der Kirchentag hat bezüglich **Leichenhallen**

1. als seine Auffassung festgestellt, daß die Kirchen des Landes nicht zur Aufstellung von Leichen benutzt werden dürfen, besonders nicht während der Nacht.

2. sich damit einverstanden erklärt, daß das Kapitel „Bauten“ im Haushaltsplan dazu verwandt werden kann, Leichenhallen durch Umbau vorhandener Räume oder durch Umbau an eine Kirche herzustellen.

(85.) Der Kirchentag hat in den **Finanzausschuß** (siehe Kirchliches Amtsblatt S. 58) an die Stelle des zum Oberkirchenrat ernannten Kirchenrats Krüger den Propst Dr. Heepe berufen.

II. Abteilung:

(174.) Die **Neustrelitzer Pfarrverhältnisse** sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 folgendermaßen geordnet:

In der Neustrelitzer Stadtgemeinde amtieren 3 Pastoren:

1. ein Oberkirchenrat, Inhaber der ersten Pfarre, Verwalter des Bezirks I;
2. ein „Hauptpastor“, Inhaber der zweiten Pfarre, Verwalter des Bezirks III. Der Hauptpastor hat den Vorsitz im Kirchgemeinderat und die Vertretung der Kirchgemeinden Neustrelitz und Zierke;
3. ein Pastor, Inhaber der dritten Pfarre, Verwalter des Bezirks II.

(175.) Die Amtsbezeichnung „Pastor primarius“ ist dort, wo sie bestand, in „**Hauptpastor**“ umgewandelt worden.

(176.) Noch in diesem Jahre soll **eine Landes-Kirchentollekte für den Mecklenburgischen Herbergsverband** eingesammelt werden. Die Erträge gehen bis zum 31. Dezember 1925 an die Herren Pröpste und durch diese an das Konto der Geschäftsstelle der Inneren Mission in Schwerin unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat.

III. Abteilung.

1. In der **Verordnung vom 24. Mai 1881**, betreffend Unstimmigkeit zwischen Vorgänger und Nachfolger (Scharenberg, Fortsetzung S. 113—114), ist „Recursus an die Landesregierung“ vorgesehen. Nach vorherigem Benehmen mit Landesregierung und Kirchentagsvorstand wird hierdurch verkündet, daß in diesem Falle an die Stelle der Landesregierung der Kirchentagsvorstand getreten ist.

2. In der Sitzung des Zentralausschusses für Innere Mission vom 13. Januar 1925 ist die **Einführung eines allgemeinen Abzeichens für die Innere Mission** beschlossen worden. Das Abzeichen enthält die Buchstaben I und M in der symbolischen Form von Kreuz und Krone. Der Zentralausschuß für Innere Mission, Propagandadienst, Berlin-Dahlem, Altersteinsstraße 51, hat Klischees anfertigen lassen, sowie silberne Nadeln und Broschen (Preis 1 Mark), welche von allen haupt- und ehrenamtlich in der Inneren Mission arbeitenden Persönlichkeiten getragen werden können. Die genannte Stelle erteilt über die Verwendung des Abzeichens Auskunft.

3. **Tagung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus in Kiel** vom 1. bis 4. November. Hauptthema: „Kirche und Alkohol.“

4. **Warnung! Sammlungen für das Armenische Hilfsomite** sind in Mecklenburg-Strelitz nicht genehmigt worden, da gegen die Zuverlässigkeit der Sammlungsleitung, besonders ihres Begründers, des Armenischen Arztes Dr. Baronigian in Kößschenbroda bei Dresden, erhebliche Bedenken bestehen.

5. Die **Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg** beabsichtigt, demnächst den Kolporteur Heckmann und den Schriftenmissionar Lorenz nach Mecklenburg-Strelitz zu senden zur Gegenwirkung gegen das Kolportieren der Sekten. Der Leiter der Volksmission, Pastor Rohrbanz in Schwerin, ist gerne bereit, vor den Kirchgemeinderäten einen aufklärenden Vortrag über die Arbeit der Volksmission zu halten.

6. Die **wörtliche Niederschrift des letzten Kirchentages** kann im Geschäftszimmer des Oberkirchenrats eingesehen werden.

7. Die **Pfarre in Herrnburg** soll besetzt werden durch Gemeindevwahl. Bewerbungen umgehend an den Oberkirchenrat.

8. Bücheranzeigen.

1. Kultus und Kunst. Beiträge zur Klärung des evangelischen Kultusproblems, herausgegeben von Pfarrer Lic. Dr. Curt Horn. Kirche-Kunstverlag, Berlin S.W. 48, Wilhelmstr. 9. Mit 8 Abbildungen und 5 Grundrissen. 160 S., geb. 6 Mark. Das Buch ist das Ergebnis der beiden vom „Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche“ veranstalteten Tagungen in Berlin und Marburg.

2. Gemeindeaufbau aus dem Evangelium. Grundsätzliches für Mission und Heimatkirche. Von Missionar D. Bruno Gutmann. Verlag der Evang.-Luth. Mission Leipzig. 214 S., geb. 5 Mark.

3. Die Mitarbeit der Mutter und Frau im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten. Vortrag des Landesrats Dr. Wilhelm in Hannover. Verlag von Harzig und Möller, Hannover.

4. Arzt und Seelsorger. Eine Schriftenreihe, herausgegeben in Verbindung mit Medizinern und Theologen von Dr. Carl Schweitzer, Verlag F. Bahn, Schwerin. 1925. — Heft 1. Psychotherapie und Seelsorge von Dr. med. Künkel, Nervenarzt in Berlin. Zur Frage der religiösen Heilungen von Dr. Seng, Nervenarzt in Königsfeld in Baden.

5. Die Evangelische Kirche im Weltkrieg von D. Dr. Schian. 1. Teil: Die Arbeit der evangelischen Kirche im Felde. 570 S. 2. Teil: Die Arbeit der evangelischen Kirche in der Heimat. 384 S., geb. 13,50 Mark. Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin S.W. 68.

6. Auswanderung nach Brasilien und Argentinien. Ein Ratgeber von Pastor M. Dedekind. Eberfeld 1925. 25 Pfg.

7. Evangelisches Führertum und höhere Schule von Karl Mützelsfeldt, Direktor des Oberlyceums und des Schulwesens der Diakonissenanstalt Kaiserswerth, Berlin-Dahlem, Wichernverlag 1925. 105 S.

8. Die unierte evangelische Kirche in Posen-Westpreußen unter der polnischen Gewaltherrschaft. Von Pfarrer Ludolf Müller in Dingelstedt, Bezirk Magdeburg. Verlag des Zentralvorstandes der Evangel. Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig. Heft 10 der Zeitschrift „Die evangelische Diaspora“.

9. Der Evangelische Wohlfahrtsdienst (siehe Kirchliches Amtsblatt S. 105) — Heft 6. Bilder aus der Arbeit. Von Lic. Steinweg, 1,50 Mark. — Heft 7. Wohlfahrtspflege und Persönlichkeit. Von D. Ulrich, 0,80 Mark. — Heft 8. Kirchliche Wandererfürsorge. Von Lemmermann, 2,40 Mark. — Heft 9. Auswandererfürsorge. Von Grisebach, 3 Mark.

10. Fundgrube von Beispielen und Bildern für alle, die Christum lieben und lehren. Von F. Barden, Pastor in Bismar. Verlag von Paul Christiansen in Wolgast. 125 S. — 1. Aus Sage, Legende und Geschichte. 2. Aus Kunst, Kultur und Leben. 3. Von Tieren, Pflanzen und Mineralien. 4. Aus der Erd- und Himmelkunde. — Wirklich eine „Fundgrube“ für Predigten.

11. Vater Schneller. Ein Patriarch der Evangelischen Mission im Heiligen Lande. Von D. Ludwig Schneller, Pastor in Köln. 10. — 13. Tausend. Verlag von Wallmann-Leipzig, 1925. 307 S. Eine bis zur Gegenwart fortgeführte Geschichte des Syrischen Waisenhauses zu Jerusalem. — Neben den anderen großen und bekannten Büchern D. Schnellers sei noch hingewiesen auf die neueren kleineren Bücher: 1. Weihnachts-erinnerungen; 2. Konfirmandenerinnerungen; 3. Auf allerhand Schulbänken; 4. Allerlei Sang und Klang; 5. Totentanz; 6. Meereserinnerungen; 7. Allerlei Pfarrherren. Verlag Wallmann-Leipzig.

12. **Kurzgefaßte Kirchengeschichte** für Studierende. Von D. Heinrich Appel, Propst in Rieve. Mit Tabellen und farbigen Karten. 3. vollständig durchgearbeitete Auflage. 5.—6. Tausend. Verlag Deichert-Scholl, Leipzig-Erlangen 1925. 485 S.

13. **Feste-Burg-Abreiß-Kalender** 1926. Westerwalder Lutherverlag Gemeinden (Westerwald), 1.20 Mark.

14. **Für den Propstetag.** Was erstrebt die römisch-katholische Kirche in Mecklenburg? Von Pastor Vic. Wölkberg, Ruffow i. Meckl. 15 S. Verlag F. Bahn-Schwerin.

9. Personalmeldungen.

1. Die Witwe des Kirchenrats Eulenberg-Schlagsdorf ist am 8. August 1925 gestorben.

2. Der Pastor Wieland in Feldberg ist zum 1. Oktober in den Ruhestand getreten. Zu seinem Nachfolger ist der Pastor Buhre in Herrnburg ernannt worden.

3. Die Kandidaten Hans Heinrich Fölsch und Heinrich Nagel bestanden am 13. Oktober das zweite, der Kandidat Hans Raspe aus Neubrandenburg bestand am 16. Oktober das erste theologische Examen.

4. Der Hilfsprediger Recklin in Neubrandenburg wurde am 18. Oktober, 19. n. Trin., als Pastor in Brillwitz von der Pfarrgemeinde gewählt und von dem Landesbischof eingeführt.

5. Die Überstiedlung des Oberkirchenrats Krüger nach Neustrelitz ist wegen der Wohnungsverhältnisse bisher nicht möglich gewesen. Der Ministerialrat Dr. Bahcke hat zum 1. Oktober seine Hilfsarbeit im Oberkirchenrat (siehe Amtsblatt S. 48) beendet.

10. **Muster der Organistenverträge** sind gedruckt worden und können vom Oberkirchenrat angefordert werden.

11. Diesem Amtsblatt liegt an für die Herren Propste ein **Angebot eines Minimax-Feuerlöschapparats** zum Umlauf in ihrer Propstei. Da die meisten Kirchen und Pfarren unversichert sind, ist es wünschenswert, daß zahlungsfähige Kirchen-Kassen den Apparat ankaufen.

12. Weiter liegt an für die Herren Propste ein **Mischehenflugblatt** des Evangelischen Bundes, gleichfalls zum Umlauf in ihrer Propstei. Pastor Radloff in Gr. Bielen bei Penzlin, der in diese Frage sich eingearbeitet hat, ist bereit, in schwierigen Fällen Auskunft zu erteilen.

Neustrelitz, den 1. November 1925.

Der Oberkirchenrat.

Tolzien.